

Amtsgericht Regensburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: 4 K 44/22

Regensburg, 14.02.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 24.07.2025	08:45 Uhr	E04, Sitzungssaal	Amtsgericht Regensburg, Augustenstr. 5, 93049 Regensburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Cham von Großenzenried

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Großenzenried	446	Wasserfläche (Teich) mit Zugehö- rungen	Im Kaper	0,1090	282
2	Großenzenried	440	Grünland	Im Kamper	0,0520	282
	Großenzenried	443	Ackerland, Grün- land, Nadelwald, Wasserfläche (Teich)	Im Kamper	10,0992	282
	Großenzenried	442	Gebäude- und Frei- fläche, Landwirt- schaftsfläche	Friedelhöhe 27	0,2682	282

Zusatz zu Ifd.Nr. 2: 1/2 Gemeinderecht

Ifd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

93491 Stamsried/Großenzenried, Im Kamper - Flst. 446: Wald ca. 1 km westlich von Großenzenried; Grundstücksfl. 1.090 m²

Verkehrswert:

3.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

93491 Stamsried/Großenzenried, Friedelhöhe 27 - Flst. 440, 442, 443: Einöde ca. 1 km westlich von Großenzenried: Flst. 440 - Grünland mit 520 m²; Flst. 442 - ehemalige Hofstelle (abbruchreif) mit 2.682 m²; Flst. 443 - Grünland mit ca. 65.205 m², Wald mit ca. 25.754 m² und ehem. Teichanlage mit ca. 10.033 m²

Verkehrswert: 310.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.02.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.